



Jedes Werk, das ein DCV-Mitgliedschor aufführt, muss der GEMA gemeldet werden.

CHORPRAXIS

Alles was Recht ist

Von Kopieren über GEMA bis Youtube: Ab sofort informiert eine neue Serie in den kommenden Ausgaben der NEUEN CHORZEIT über Rechtsthemen rund ums Chorleben – den Auftakt macht ein Interview mit dem Stuttgarter Rechtsanwalt Christian Heieck

Darf man Noten kopieren – und wenn ja, welche? Dürfen wir Videos von unserem Konzert bei Youtube einstellen? Wer hat die Rechte an unserer Homepage, die uns ein technisch versiertes, aber ehemaliges Chormitglied ehrenamtlich erstellt hat? Und was ist eigentlich mit den Arrangements des Chorleiters, der uns gerade verlassen hat – dürfen wir die noch singen? Mit solchen und ähnlichen Fragen muss sich jeder Chor herumschlagen und stochert dabei nicht selten im Dunkeln. Ab heute möchte die NEUE CHORZEIT ein wenig Licht in dieses Dunkel bringen: Die neue Serie „Alles was Recht ist“ wird ab sofort in loser Folge ein spezielles Rechtsthema beleuchten – vom Kopieren über Aufführungsrechte bis zur Veröffentlichung von Musik, Bildern und Videos im Internet.

Da wir zwar erahnen, aber nicht genau wissen können, was Sie am meisten interessiert, bitten wir Sie darum, uns Ihre dringendsten Fragen zu schicken (siehe Kasten auf Seite 21). Wir werden diese dann bündeln und die meistgestellten in den kommenden Ausgaben beantworten. Als Experten haben wir dafür den Stuttgarter Rechtsanwalt Christian Heieck gewinnen können, der seit vielen Jahren die Chöre des Schwäbischen Chorverbandes berät.

Zum Auftakt der neuen Serie verrät Christian Heieck im Interview, welches aus seiner Erfahrung die wichtigsten Rechtsfragen für Chöre sind – und gibt gleich auch schon die ersten Tipps.

Herr Heieck, mit welchen Fragen treten Chöre vor allem an Sie heran?

Grob kann man da vier Bereiche unterscheiden: Ganz wichtig ist natürlich der ganze Komplex Kopieren und Zitieren, zweitens gibt es häufig Fragen zu Aufführungsrechten und eigenen Arrangements von bekannten Stücken. Dann müssen sich natürlich alle Chöre mit der korrekten Meldung bei der GEMA auseinandersetzen und schließlich spielen das Internet und die anderen neuen Medien eine immer größere Rolle. Zum letztgenannten Bereich gehört übrigens nicht nur die Frage, ob man Bilder und Videos von eigenen Auftritten veröffentlichen darf. Immer wieder fragen mich Chöre, wer eigentlich die Nutzungsrechte an ihrer Homepage hat: Der nette Programmierer, der sie

mal in ehrenamtlicher Arbeit gestaltet und angemeldet hat, aber möglicherweise im Unfrieden mit dem Chor auseinandergegangen ist – oder der Chor selbst?

Und wer hat die Rechte an der Internetseite eines Chores?

Das lässt sich nur von Einzelfall zu Einzelfall sagen. Leider gibt es über diese Frage oft Streit, weil die Chöre es versäumen, einen Vertrag mit demjenigen – der häufig Chor- oder Vereinsmitglied ist! – vorzusehen, der ihnen die Seite gestaltet. Wenn es den nicht gibt, liegen die Rechte erst einmal beim Urheber und nicht beim Chor. Deshalb kann ich jedem Chor nur wärmstens empfehlen, immer einen Vertrag abzuschließen, der jegliche Nutzungsrechte an der Seite und deren Inhalten an den Chor

oder Verein übergehen lässt, damit ist man dann auf der sicheren Seite.

Als erstes großes Thema haben Sie das Kopieren von Noten genannt ...

... wobei viele Chöre gar nicht wissen, dass es ein generelles Kopierverbot nicht gibt – was viele aber denken. Sogenannte „gemeinfreie“ Werke, deren Urheber seit mehr als 70 Jahren tot ist, dürfen zum Beispiel sehr wohl kopiert werden. Denn 70 Jahre nach dem Tod erlöschen sämtliche Rechte des Urhebers.

Das würde ja heißen, dass man Kompositionen von Bach, Mozart oder Beethoven nach Herzenslust kopieren darf.

Vorsicht, so einfach ist es nicht. Denn neben dem Urheberrecht gibt es auch noch das Verlagsrecht als Leistungsschutzrecht, das die Ausgaben schützt, die ein Verlag von alten, erst recht von noch nicht erschienenen Werken neu herausgibt. In der Regel ist ein neu oder wieder herausgegebenes Werk für die Dauer von 25 Jahren ab Erscheinen geschützt, aber nur für diese Ausgabe und nur für deren Herausgeber.

Klingt kompliziert.

Ist es auch. Jeder Chor muss letztlich vor der Nutzung und Aufführung von Werken genau recherchieren, wer welche Nutzungsrechte an diesen besitzt. Dies kann im Zeitalter des Internets erst mal über Google geschehen, dann aber auch per Nachfrage bei Verlagen oder auch Notenarchiven. Denn: Eine allgemeine Clearingstelle, die Listen über alle musikalischen Werke und deren Nutzungsrechte führt, gibt es leider nicht.

Hierzu werden wir im Rahmen der neuen Serie in der NEUEN CHORZEIT sicherlich einige hilfreiche Tipps geben können. Viele Chöre fragen sich aber auch, wie sie ihre ei-

genen Kompositionen, Arrangements oder Mitschnitte von Auftritten schützen können.

Hierzu kann man erst einmal grundsätzlich sagen, dass jedes geistige Werk allein durch den Umstand, dass es geschaffen wurde, durch das Urheberrecht geschützt ist. Man muss und *kann* es also nicht selbst anmelden, um es zu schützen – wie zum Beispiel technische Erfindungen zum Patent. Um die eigenen Rechte zu wahren, sollte man sich dann aber unter den Schutz einer Einrichtung begeben, die sich um die Einhaltung der Urheberrechte kümmert – wie die GEMA, die VG Musikedition oder die VG Wort.

Mitgliedschöre des Deutschen Chorverbandes bzw. seiner Mitgliedsverbände sind als Nutzer geistiger Werke grundsätzlich im Vorteil durch den Gesamtvertrag, den der DCV mit der GEMA geschlossen hat.

Richtig! Dieser regelt, dass der DCV für sämtliche Mitgliedsvereine die GEMA-Vergütung pauschal bezahlt. Rund 880.000 Euro überweist der DCV jährlich an die GEMA, dafür müssen dessen Chöre der GEMA über ihre Verbände nur noch melden, was sie in welchem Rahmen wann gesungen haben – aber nichts mehr bezahlen. Allerdings gibt es auch hier wieder eine Einschränkung, denn dies gilt nur für öffentliche Konzertveranstaltungen, nicht aber für so genannte „gesellige Veranstaltungen“. Sie sehen also, allein das Thema GEMA ist wirklich ein weites Feld.

Apropos weites Feld: Ist mit dem Gesamtvertrag eigentlich auch die Veröffentlichung von Videos im Internet abgedeckt?

Leider noch nicht. Der DCV verhandelt aber in Kürze einen neuen Gesamtvertrag für das Jahr 2014 mit der GEMA und wird dabei natürlich auch über die Themen Internet,

Youtube, Homepage etc. sprechen. Ob es in diesen Punkten zu einer Einigung kommen wird, bleibt abzuwarten. Mittelfristig strebt der DCV aber an, dass mit dem Vertrag bestehende Unklarheiten beseitigt werden, und irgendwann, hoffentlich in naher Zukunft, sämtliche oder jedenfalls die meisten und verbreitetsten Nutzungen von Urheberrechten durch unsere Chöre vom Pauschalvertrag abgedeckt sein werden.

Interview: Daniel Schalz

Der Stuttgarter Rechtsanwalt Christian Heieck berät seit vielen Jahren Chöre



Und was würden Sie gerne zum Thema Recht wissen?

Sagen Sie es uns! Schicken Sie Ihre Fragen, gerne aber auch Erfahrungen oder Tipps für andere Chöre an NEUE CHORZEIT, Deutscher Chorverband Verlags- und Projektgesellschaft mbH, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin oder per Email an redaktion@neuechorzeit.de

Leider werden wir nicht alle Fragen persönlich beantworten können. Wir erhoffen uns aber auf diese Weise ein Stimmungsbild zu bekommen, das es uns erleichtert, die richtigen Themen für diese neue Serie zu wählen. Die meistgestellten Fragen werden wir in den kommenden Ausgaben beantworten.